

Serviceliste „Ingenieure für die Inspektion von raumluftechnischen Anlagen und Klimaanlage“

§ 1 Listenführung

- (1) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung eine Liste mit der Bezeichnung „**Ingenieure für die Inspektion von Raumluftechnischen Anlagen und Klimaanlage**“ geführt.
- (2) Die Liste unterscheidet zwischen den Fachrichtungen
 1. Fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlage nach § 12 Abs. 5 EnEV und
 2. Fachkundige Personen für die Hygieneprüfung nach VDI 6022.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

- (1) In die Liste werden ausschließlich Mitglieder eingetragen, die fachkundige Person nach Absatz 2 oder 3 sind und für den Fall der Anerkennung das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Haftpflichtgefahren für die Inspektionstätigkeit mit den in der Berufsordnung genannten Mindestdeckungssummen nachweisen.
- (2) Fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlage nach § 12 Abs. 5 EnEV

Fachkundig sind insbesondere

 1. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage,
 2. Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in
 - a) den Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Bauingenieurwesen oder
 - b) einer anderen technischen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt bei der Versorgungstechnik oder der Technischen Gebäudeausrüstungmit mindestens drei Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage.
- (3) Fachkundige Personen für die Hygieneprüfung nach VDI 6022

Fachkundig sind insbesondere

Personen mit berufsqualifizierendem Hochschulabschluss in den Fachrichtungen Versorgungstechnik oder Technische Gebäudeausrüstung oder vergleichbaren Ausbildung mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung in Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage mit einer erfolgreich absolvierten Hygieneschulung Lüftungs-/Klimatechnik Typ A nach VDI 6022.

§ 3 Eintragungsverfahren

(1) Die Eintragung in die Listen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.

(2) Fachkundige Personen für die energetische Inspektion an Klimaanlage nach § 12 Abs. 5 EnEV

Für die Eintragung fachkundiger Personen werden folgende Nachweise erwartet:

1. für Personen nach § 2 Abs. 2 Nr.1 eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte (Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage) mindestens des letzten Jahres zum Nachweis der praktischen Erfahrung bzw.
2. für Personen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte (Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage) mindestens der letzten drei Jahre zum Nachweis der praktischen Erfahrung.

(3) Fachkundige Personen für die Hygieneprüfung nach VDI 6022

Für die Eintragung fachkundiger Personen werden folgende Nachweise erwartet:

1. eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten Projekte (Planung, Bau, Betrieb oder Prüfung raumluftechnischer Anlagen und Klimaanlage) mindestens der letzten fünf Jahre zum Nachweis der praktischen Erfahrung
2. den Nachweis einer erfolgreich absolvierten Hygieneschulung Lüftungs-/Klimatechnik Typ A nach VDI 6022.

(4) Über den Antrag entscheidet nach Vorprüfung durch die Geschäftsstelle ein Eintragungsgremium, dessen Mitglieder vom Vorstand für dessen Amtsdauer berufen werden. Sofern nach einer Neuwahl des Vorstands die Mitglieder des neuen Eintragungsgremiums noch nicht berufen worden sind, wird bis zur Berufung das bisherige Eintragungsgremium tätig, soweit und solange dies erforderlich ist.

(5) Das Eintragungsgremium besteht aus einer ausreichenden Zahl von Mitgliedern der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau aus der jeweiligen Fachrichtung und mindestens einem Mitglied des Vorstands. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorstandsmitglied als Vorsitzendem und einer geraden Zahl von Beisitzern, die die Fachrichtungen abdecken müssen, der die Antragsteller angehören. Die Beisitzer sollen gleichmäßig zu den Sitzungen herangezogen werden.

(6) Die Mitglieder des Gremiums sind zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und der notwendigen Auslagen nach den Bestimmungen der Entschädigungsordnung der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau.

(7) Die Eintragung erfolgt befristet auf fünf Jahre. Sie kann auf Antrag um je höchstens fünf Jahre verlängert werden.

(8) Für die Eintragung in die Liste wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Liste der „Ingenieure für die Inspektion von Raumlufotechnischen Anlagen und Klimaanlage“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Kammer unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Das gilt insbesondere für das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

(1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn

1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.

(2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 26.02.2015